

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Planfeststellung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erstellung des Hochwasserschutzes für Eglofstal im Bereich des Gewässers zweiter Ordnung „Tobelbach“, Flst. Nrn. 110, 110/1, 128, 128/1, 128/4, 133/3, 146/6, 146/17, 147, 148/1, 148/3, 161, 161/1, je Gemarkung Eglofs, Gemeinde Argenbühl

Antragstellerin: Gemeinde Argenbühl, Kirchstraße 9, 88260 Argenbühl

Die Gemeinde Argenbühl beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Erstellung des Hochwasserschutzes für Eglofstal im Bereich des Gewässers zweiter Ordnung „Tobelbach“, in dessen Rahmen folgende Teilmaßnahmen vorgesehen sind:

1. Im Tobel

Im Tobelbereich des Gewässers zweiter Ordnung „Tobelbach“, Flst. Nr. 128, auf Höhe von Flst. Nrn. 128/1 und 128/4, Rückbau der beiden bestehenden Grobrechen und Neubau von zwei Grobrechen, jeweils mit Kies- und Geröllfang.

2. Zwischen Tobel und B12

- 2.1 Auf einer Länge von ca. 8 m Erhöhung der rechten Gewässerböschung des „Tobelbaches“ (Ausrichtung nach Norden) mit einer Reihe von Quadersteinen auf ca. 0,3 m über der Oberkante Fahrbahnrand zur Gemeindeverbindungsstraße hin, bei Flst. Nrn. 110 und Nr. 128/1, gegenüber Flst. Nr. 156/1 (Gebäude Eglofstal Nr. 49/1).
- 2.2 Erstellung eines Tiefbords mit ca. 5 cm Anschlag mit Anpassung des seitlichen Geländes im westlichen Kurvenbereich der Gemeindeverbindungsstraße Flst. Nr. 110, auf Höhe von Flst. Nr. 156/1 (Gebäude Eglofstal Nr. 49/1).
- 2.3 Bei Flst. Nr. 110/1 (Bereich Erdwall nach Norden bis zur Straßenkreuzung), Rückbau und Neubau der Gemeindeverbindungsstraße mit einer neuen Querschnittsgestaltung zur Lenkung des abfließenden Wassers. Die Umgestaltung der Straße sieht folgende Teilmaßnahmen vor:

- 2.3.1 Die Querneigung der Straße wird im Wesentlichen mit 4-5 % Richtung Westen ausgebildet.
- 2.3.2 Das westlich der Straße gelegene Gelände bei Flst. Nrn. 128, 148/1, 148/3, wird ebenfalls neu modelliert und erhält eine Neigung von ca. 4 % in Richtung Osten.
- 2.3.3 Durch das Zusammentreffen beider Geländeneigungen unter 2.3.1 und 2.3.2 entsteht eine Geländemulde. Der Tiefpunkt dieser Mulde liegt westlich, ca. 1-2 m neben der Straße auf Flst. Nr. 148/3. Dieses Gelände und die Straßenmodellierung mit Herstellung einer zentralen seitlichen Mulde werden bis zum Ende der bestehenden „Tobelbach“-Verdolung geführt. Die Mulde liegt im Tiefpunkt ca. 25 cm unterhalb des Hochpunktes der Straße.
- 2.3.4 Die seitlichen Hof- und Gartenflächen Flst. Nrn. 128, 133/3, 133/6, 148/1,148/3, werden an die neuen Gelände- und Straßenhöhen angepasst.
- 2.4 Aufweitung des Gewässerprofils des „Tobelbaches“ auf einer Länge von ca. 20 m ab dem Bereich des offenen Gewässerquerschnitts, südlich des Gebäudes Eglofstal Nr. 49 (Flst. Nrn. 128, 148/1,148/3).
- 2.5 Verlängerung des bestehenden Erdwalls auf Flst. Nr. 148/3, um ca. 15 m bis zur Straße und Geländemodellierung nördlich des Dammes bei Flst. Nr. 148/3 zur Ableitung des abfließenden Wassers zum „Tobelbach“ hin.
- 2.6 Neubau eines neuen Einlaufbauwerkes inklusive Rechenrost vor der Verdolung zur Bundesstraße B 12 (Flst. Nrn. 128, 148/1, 148/3). Die Bauwerkswände werden an das seitliche Gelände im östlichen Bereich mittels eines Erdwalles und im westlichen Bereich mit Wasserbausteinen angeschlossen.
- 2.7 Rückbau des bestehenden Kiesfanges und Neubau eines Kiesfanges oberhalb des Einlaufbauwerkes im aufgeweiteten Gewässerbereich des Tobelbaches (Flst. Nr. 128).
- 3. Südlich B12 bis zu Mündung in die Obere Argen**
- 3.1 Südlich der B12, nach der Verdolung bei Flst. Nr.161, auf Höhe der Flst. Nrn. 147 und 161/1, Eintiefung der Gewässersohle auf den ersten ca. 30 m um 30 bis 50 cm.
- 3.2 Erstellung eines Kiesfangs unterhalb der Verdolung im „Tobelbach“ auf Flst. Nr.161, auf Höhe der Flst. Nrn. 147 und 161/1.

- 3.3 Direkt unterhalb der Verdolung Erstellung einer zusätzlichen dritten Steinreihe mit einer seitlichen Erdanschüttung auf einer Länge von ca. 35 m auf Flst. Nrn. 161 und 161/1.
- 3.4 Erhöhung des vorhandenen Geländes auf Flst. Nr. 147, durch einen kleinen 30 bis 50 cm hohen Erdwall auf die gleiche Höhe wie die linke Seite.
- 3.5 Vergrößerung des Gewässerquerschnittes des Gewässers „Tobelbach“ ab Höhe des Wohnhauses Eglofstal Nr. 45, Flst. Nr. 147, indem die oberste Steinreihe der Gewässerböschung auf einer Länge von ca. 50 m um mindesten 1 m nach hinten versetzt wird.
- 3.6 Optimierung der Flutmulde auf Flst. Nr. 146/17, auf einer Länge von 110 m, indem sie um ca. 1 m verbreitert und um ca. 0,5 m eingetieft wird.
- 3.7 Absenkung des „Tobelbach“-Ufers ausgehend von der Grundstücksgrenze zwischen Flst. Nr. 147 und 146/17 auf einer Länge von 25 m um ca. 30 cm.
- 3.8 Rückbau der Sohlschwelle im „Tobelbach“, Flst. Nr. 161, im Bereich der Flurstücksgrenze zwischen Flst. Nr. 147 und 146/17 bzw. Flst. Nrn. 161/4 und 161/7.
- 3.9 Modellierung des Geländes im südlichen Anschluss an die Flutmulde auf Flst. Nr. 146/6.
- 3.10 Rückbau der Brücke über den „Tobelbach“ (Flst. Nr. 161) zwischen Flst. Nr. 161/1 und 147.

-Flurstücksangaben beziehen sich jeweils auf Gemarkung Eglofs, Gemeinde Argenbühl -

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Erstellung der Hochwasserschutzmaßnahme hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter sowie Mensch.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ Nr. 8324342 können wegen der Entfernung ausgeschlossen werden, Nr. 2.3.1 und 3.4. der Anlage 3 UVPG.
 - b) Im Tobelbereich des „Tobelbaches“ liegt das Waldbiotop „Eglofser Tobel“ Nr. 283254361921. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldbiotops durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die Maßnahmen in dem Bereich (Austausch der Grobrechen, Erneuerung der Kiesfänge) über den bestehenden westlichen Unterhaltungsweg erfolgen. Anlage 3, Nr. 2.3.7 und Nr. 3.4.
 - c) Im Bereich östlich des Auslaufes der Verdolung des „Tobelbaches“ unter der B12 befindet sich das Naturdenkmal „Sommerlinden in Eglofstal“. In den Bereich der beiden Linden wird nicht eingegriffen, d. h., es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Anlage 3, Nr. 2.3.5 und 3.4
 - d) Ab dem Einlaufbauwerk des „Tobelbaches“ bei der Bundesstraße B12 bis zur Mündung des „Tobelbaches“ in die „Obere Argen“ liegt der „Tobelbach“ im Überschwemmungsgebiet, wobei es sich auch um Überschwemmungsflächen der „Oberen Argen“ handelt. Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme „Tobelbach“ ist deshalb eine Geländemodellierung zur Abflusslenkung des „Tobelbach“-Hochwassers vorgesehen.

Bezüglich des Hochwasserschutzes der Ortslage Eglofstal wurde ein Gesamtkonzept für den Hochwasserschutz erstellt. Zeitgleich ist hier ein Planfeststellungsverfahren bezüglich des Hochwasserschutzes seitens der „Oberen Argen“ anhängig. Insgesamt ist eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage „Eglofstal“ zu erwarten. Anlage 3, Nr. 2.3.8 und 3.4

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 22.08.2019

Harald Sievers, Landrat